



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Ordnungen: Änderungen und Neufassungen

Bei der Vertreterversammlung wurden Neufassungen und Änderungen von Ordnungen beschlossen. Sie finden diese ab Seite 13.

Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Seite 13

Verfahrensordnung für die Bestellung von Sachverständigen der Ingenieurkammer-Bau NRW

Seite 19

Prüfungsordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standesicherheit durch die Ingenieurkammer-Bau NRW

Seite 21

Prüfungsordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brand-schutzes durch die Ingenieurkammer-Bau NRW

Seite 27

Verfahrensordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärme-schutz durch die Ingenieurkammer-Bau NRW

Seite 32

Änderung der Gebühren- und Aus-lagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW

Seite 36

Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW

Seite 36

GRUSSWORT ZUM JAHRESWECHSEL

Nach der Krise: Stabilisiert die Konjunktur sich wieder?

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

Weihnachten rückt näher, und auch der Jahreswechsel lässt nicht mehr lange auf sich warten. Zeit also, auf das zu Ende gehende Jahr zurückzublicken.

Zunächst können wir feststellen, dass die Konjunktur sich nach der Talsohle der Wirtschafts- und Finanzkrise wohl stabilisiert, sogar neues Wachstum für die nächsten Jahre angekündigt wird. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Auftragslage in den Ingenieurbüros sich nun auch automatisch erfreulich entwickelt. Vor allem die Situation der öffentlichen Haushalte ist überaus angespannt. Unser Ziel muss es sein, dafür Sorge zu tragen, dass dennoch ausreichende Mittel für Unterhalt, Sanierung und Neubau des Gebäudebestands und der Infrastruktur zur Verfügung

gestellt werden. Denn mittelfristig ist dies die einzige effiziente Investitionsstrategie.

Verschiedene Themenschwerpunkte haben im Jahr 2010 die Arbeit in den Kammergremien und in der Geschäftsstelle geprägt, aber auch die öffentlichen Debatten zu berufspolitischen Themen bestimmt. Beispielsweise die

Frage, was aus dem akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ wird. Mit der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge ist er zunächst aus dem Blickfeld verschwunden, und nicht selten war unklar: Wer ist nach dem Studienabschluss eigentlich ein „Ingenieur“? Die IK-Bau NRW hat hier eindeutig Stellung bezogen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der bewährte und weltweit geschätzte „Dipl.-Ing.“ der Vergangenheit angehören soll. Nach unserer Auffassung muss den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, den „Dipl.-Ing.“ weiterhin zu vergeben.

Ein weiteres wichtiges Thema: die Sicherheitspartnerschaft. Wir müssen

ein Bewusstsein dafür schaffen, dass alle am Entstehen eines Bauwerks Beteiligten – vom Bauherrn über den Ingenieur bis zur ausführenden Firma – jeweils die größtmögliche



Dr. Wolfgang Appold



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Sicherheit einfordern und auch zu realisieren bereit sind. Das beginnt damit, dass Planungen nur durch qualifizierte Personen durchgeführt werden. Und es hört noch lange nicht damit auf, dass eine unabhängige Begleitung dafür sorgt, dass während der Bauphase

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 1

nichts schief läuft. Die Sicherheitspartnerschaft zwischen allen Beteiligten ist unerlässlich – und wir Ingenieurinnen und Ingenieure sind ein besonders wichtiges Glied in dieser Kette.

Wir haben in diesem Jahr begonnen, intensiv um neue Mitglieder zu werben. Die Kampagne – Mitglieder werben Mitglieder! – zeigt erste Erfolge. Wir werden im kommenden Jahr bestrebt sein, die Zahl unserer Kammermitglieder weiter zu steigern. Ein engagierter Berufsstand braucht eine leistungsstarke Kammer. Und diese ist umso einflussreicher, je mehr Kolleginnen und Kollegen in ihr organisiert sind. Informationen zu unserer Kampagne gibt es auf der Internetseite www.kammer-der-moeglichkeiten.de.

Auch die Kampagne „ID. Die Nachwuchsinitiative“, mit der wir Studierenden das Angebot unserer Kammer näher bringen, ist erfolgreich gestartet (s. unten). Es ist wichtig, an den Hochschulen präsent zu sein und dort zu zeigen, wofür die Kammer steht und wie

sie beim Studium und bei der Berufsausübung unterstützen kann.

Auch im zu Ende gehenden Jahr waren wir in vielen Gesprächen und Gremiensitzungen damit befasst, die Einführung und die Novellierung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften zu begleiten. Zu erwähnen sind in diesem Jahr insbesondere die Fortschreibung der HOAI und die EnEV 2012.

Stolz können die Ingenieurakademie West und die Ingenieurkammer-Bau NRW auf die großen Tagungen des Jahres 2010 sein. 600 Gäste bei der Brandschutz-Tagung, 550 bei der Bauphysik-Tagung und mehr als 200 beim Sachverständigenforum sind ein toller Erfolg.

Erfolgreich war auch unsere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2010. Die Präsenz in den Medien war enorm: Statements zu aktuellen Themen waren gefragt, über unsere Schüleraktionen wurde ausführlich berichtet, unsere Veranstaltungen fanden oft Widerhall in Zeitungen und Fachzeitschriften, im Fernsehen und im Radio sowie im In-

ternet. Dort sind wir mittlerweile auch mit eigenen Videos präsent, Sie haben dies vielleicht schon gesehen. Wir sind der Ansicht, dass wir als Kammer alle zur Verfügung stehenden Kanäle intensiv nutzen müssen, um unsere Themen zu kommunizieren. Das funktioniert sehr gut, und deshalb werden wir es auch weiterhin so intensiv tun.

Ein Anliegen aus den Reihen der Mitglieder hat die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung im November gerne aufgegriffen. Beschlossen wurde, im kommenden Jahr mehr Veranstaltungen in den Regionen durchzuführen. So wird es ab 2011 unter anderem wieder die früher bereits durchgeführten beliebten Ingenieurfrühstücke geben.

Vorstand und Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest, erholsame Tage zwischen den Jahren und ein gesundes und beruflich erfolgreiches Jahr 2011.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Dr. Wolfgang Appold
Hauptgeschäftsführer

ID. Die Nachwuchsinitiative: Studierende zu Gast



Die Nachwuchsinitiative ID bekommt ein Gesicht: Bei dem Dialog Bauingenieurkunst waren auch Mitglieder des neuen Programms der IK-Bau NRW mit dabei. Elf Studierende des Bauingenieur- und Vermessungswesens sowie der Technischen Ausrüstung an Hochschulen in NRW. Einer von ihnen ist Renè Klein, Student des Bauingenieurwesens in Detmold im fünften Semester. „Ich bin bei der Nachwuchsinitiative ID dabei, weil ich mir viele Kontakte, ein breites Netzwerk erhoffe. Und vielleicht finde ich darüber sogar einen Praktikumsplatz.“ Weitere Vorteile für die künftigen Kollegen: ID-Mitglieder bekommen einen eigenen Mentor, der sie bei Fragen aus der Praxis unterstützt.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

IK-Bau NRW (1, 5, 6), Mair (2, 3, 7), Abratis (4), Grube (9)

Keine Haftung für Druckfehler.

DIALOG BAUINGENIEURKUNST

Sicherheitspartnerschaft – Einsatz für Verantwortung und Zuverlässigkeit

Kein schöner Begleitumstand – aber ein passender: In den Schacht der U-Bahnbaustelle an der Königsallee in Düsseldorf, ist mehr Wasser eingedrungen als vorhersehbar. Zur Sicherheit wurden drei Vereisungsrohre im Zielschacht platziert, um das Hunderte-Millionen-Euro-Projekt Wehrhahn-Linie zu sichern und trocken zu halten. Spätestens jetzt überlegt man in Düsseldorf, ob nicht auch dort etwas Ähnliches passieren kann wie in Köln. Der Einsturz des Stadtarchivs im März vergangenen Jahres wird unter anderem auf einen Wassereintritt im Bereich der stützenden Schlitzwände zurückgeführt.

Das Thema Sicherheit am Bau und damit das „Vier-Augen-Prinzip“ stehen wieder ganz oben auf der Agenda. Zentraler Punkt des Vier-Augen-Prinzips ist die Kommunikation. Und genau das hat auch der zweite Dialog Bauingenieurkunst von Ingenieurkammer-Bau NRW und dem Bauindustrieverband NRW unter dem Titel „Sicherheitspartnerschaft – Einsatz für Verantwortung und Zuverlässigkeit“ ermöglicht: den Austausch zwischen Ingenieurinnen und Ingenieuren aus der Praxis, mit



Auf dem Podium: Moderator Ralph Erdenberger, Stadtdirektor Dipl.-Ing. Architekt Hartwig Schultheiß, Dr.-Ing. Friedrich Günther, Geschäftsführer MBN Bau Köln und Karl-Theo Reinhart, Prüfingenieur für Baustatik (v.l.).

Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Im Fokus der Veranstaltung im Düsseldorfer Ständehaus, nur wenige hundert Meter von der U-Bahnbaustelle an der Königsallee entfernt, stand dabei die Frage, wie das notwendige Maß an Sicherheit künftig erreicht werden kann. Und die Frage, ob neue, mehr oder andere Regeln gebraucht werden.

Für Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der IK-Bau NRW, stand dabei insbesondere der politische Rahmen im Mittelpunkt: „Sicherheit kann es nur geben, wenn die Spielregeln stimmen. Der Liberalismus im Baurecht der vergangenen Jahre, Stichwort § 67 BauONW, der Ersatz des Baugenehmigungsverfahrens durch ein so genanntes Anzeigeverfahren für 1- und 2-Familienhäuser, gefährdet die Sicherheit.“

Dipl. oec. Andreas Schmiege, Präsident Bauindustrieverband NRW, nannte Kriterien, die künftig deutlicher nachgehalten werden müssen: intensive Planung, Garantie des Vier-Augen-Prinzips, Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Bauens bei allen Anbietern sowie die Wartung und Pflege eines Bauwerks durch die Bauherren.

Lebhaft ging es anschließend bei der Podiumsdiskussion mit Dipl.-Ing. Dipl. wirtsch.-Ing. Karl-Theo Reinhart, Beratender Ingenieur, Prüfingenieur für Baustatik GEHLEN, dem Münsteraner Stadtdirektor Dipl.-Ing. Architekt Hartwig Schultheiß sowie Dr.-Ing. Friedrich Günther Geschäftsführer der MBN Bau Köln GmbH und Dipl.-Ing. Peter Hoff, Leiter Regionalbüro Dortmund, Verband Privater Bauherren e. V., zu. Schnell wurde die Debatte für die 240 Teilnehmer geöffnet.

Deutlich wurde dabei, dass den meisten Bauherren die „Sehnsucht nach Sicherheit fehlt“, sagte Heinrich Bökamp. Dass zu häufig „das Schmuck-Vordach für 5000 Euro wichtiger ist als das Gutachten eines echten Experten“, wie es ein Teilnehmer formulierte.

Karl-Theo Reinhart betonte: „Unser System ist zwar im Prinzip in Ordnung. Das sieht man ja auch daran, dass in der Regel in Deutschland nichts passiert. Ein entscheidendes Problem ist aber doch: Wir müssen dafür sorgen, dass in Deutschland alle die gleiche Sicherheit garantiert bekommen. Auch der private Bauherr. Da brauchen wir eine politische Entscheidung.“



„Na sicher!“ - über „Garantien, Gottvertrauen und andere Irrtümer“ machte sich kabarettistisch der Wissenschaftsjournalist Dr. Sascha Ott seine Gedanken.

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Vertreterversammlung tagte in Olpe

Die 101 Mitglieder der Vertreterversammlung haben sich erstmals außerhalb des Ruhrgebiets oder des Rheinlands getroffen. Ort der Tagung war diesmal Olpe im Sauerland am südlichen Rand des Naturparks Ebbegebirge.

Mit dem Grußwort des Olper Bürgermeisters Horst Müller traten die Delegierten in die inhaltliche Arbeit ein: „Bauingenieure sind nicht die, die groß auf den Schildern an den Baustellen stehen, sondern die, die im Hintergrund mit ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten dafür sorgen, dass alles läuft und hält.“ Und damit traf Müller den Nagel auch aus Sicht von Dr.-Ing. Heinrich Bökamp auf den Kopf: „Das ist genau eines unserer aktuellen Probleme – wir als Bauingenieure gelten als selbstverständlich. Und treten daher nur dann in Erscheinung, wenn etwas nicht klappt“, sagte der Kammerpräsident. „Insbesondere nach Köln geht es jetzt um das Thema Sicherheit am Bau. Nicht nur bei diesen Nutzbauten, sondern ganz konkret am privaten Bau. Die Liberalisierung in diesem Sektor wirft große Fragen auf



Eine afrikanische Delegation informierte sich bei der Vertreterversammlung darüber, wie Ingenieurkammern in Deutschland organisiert und strukturiert sind.

im Punkte Sicherheit“, sagte Bökamp. Rüdiger Stallberg, Abteilungsleiter Bauen im neu formierten Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW, Vertreter der Aufsichtsbehörde, betonte die wichtige Rolle des Ehrenamts in der Arbeit der Kammer und dankte allen, die bereit seien, viel Zeit in dieses Ehrenamt zu investieren. Besonders

begrüßte er eine Delegation aus Afrika. Die Ingenieurkammer-Bau NRW führt mit verschiedenen Partnern ein Projekt durch, um den afrikanischen Ingenieuren das deutsche Kammer- und Verbandswesen nahezubringen. Interessiert verfolgten die Gäste dank Simultandolmetscherin die Tagung.

Dipl.-Ing. Sven Brauer berichtete über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe freiwillige Mitglieder. Vor allem: Künftig wird die Ingenieurkammer-Bau NRW per Mail an alle Mitglieder einen „Kammer-Brief“ versenden, in dem sie über die Gremienarbeit der Kammer berichtet.

Ein weiteres spannendes Projekt stellte Dipl.-Ing. Bernd Leonhart, Mitglied im Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, den Delegierten vor, nämlich „ID. Die Wachstumsinitiative“ Diese Initiative richtet sich an Studierende des Bauingenieur- und Vermessungswesens sowie der Technischen Ausrüstung an den Hochschulen in NRW. Die Vorteile für die künftigen Kollegen: Zum Beispiel der Zugang zu einem breiten Netzwerk, das die Studierenden bei zahlreichen ID-Stammtischen

Wichtiger Hinweis zum Beitragsbescheid 2011: Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2010 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004). Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich

bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf ein und fügen Sie entsprechende Belege, die die Ermäßigung begründen, bei. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels. Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle ist Karola Hypko, Telefon 0211 13067-124, Fax 0211 13067-160.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich
Schatzmeister

EHRUNG FÜR VERDIENTE PERSÖNLICHKEITEN

Dübbert zum Ehrenpräsidenten ernannt

Neben den Regularien und berufspolitischen Diskussionen standen bei der jüngsten Vertreterversammlung zwei Ehrungen im Mittelpunkt: Erst zum zweiten Mal in der fast 20-jährigen Geschichte der Kammer wurde ein Ehrenpräsident ernannt. Mit diesem Ehrentitel bedachte die Vertreterversammlung den früheren Kammerpräsidenten Dipl.-Ing. Peter Dübbert.

Das Gremium bedankte sich auf diese Weise für das große Engagement, mit dem sich Peter Dübbert über mehr als zwei Jahrzehnte für die Belange der Bau- und Vermessungsingenieure in NRW eingesetzt hatte. Neben seiner Tätigkeit in Berufsverbänden war Dübbert von Anbeginn ein engagierter Streiter für die Gründung einer Ingenieurkammer in NRW. Als Mitglied des Kontaktkreises Bau und als Mitglied des Gründungsausschusses war er gemeinsam mit anderen ein Wegbereiter der Kammergründung, die 1994 umgesetzt werden konnte. Dübbert gehörte dem Kammervorstand ab diesem Zeitpunkt als Vizepräsident an. 2001 wurde er zum Präsidenten gewählt, ein Amt,



Bei der Vertreterversammlung ausgezeichnet: Ehrenpräsident Peter Dübbert (l.) und Ehrenmitglied Gero Debusmann (2.v.r.) mit Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Vizepräsident Wolfram Schlüter (r.).

das er bis ins Jahr 2009 kompetent und erfolgreich mit großem Geschick und viel Umsicht innehatte. Unter Dübberts Führung entwickelte sich die IK-Bau NRW zur größten Ingenieurkammer in Deutschland.

Zum Ehrenmitglied ernannte die Vertreterversammlung Gero Debus-

mann. Der Jurist und Präsident des Oberlandesgerichts in Hamm a.D., seit 1998 Vorsitzender des Wahlausschusses, ist aufgrund seiner außerordentlichen Verdienste um das Ingenieurwesen erstes Ehrenmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW geworden.

BAUPHYSIK-TAGUNG

„Kleine Schritte statt Leuchtturmprojekte“

Sie ist inzwischen schon ein Klassiker: Die Bauphysik-Tagung der Ingenieurakademie West e.V., die jetzt bereits zum fünften Mal in Folge stattgefunden hat. Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau, brachte es auf den Punkt: „Diese Veranstaltungsreihe ist in ihrer Zusammensetzung aus Fachleuten vor Ort, Vertretern aus der Forschung und Politikern ein absolutes Muss in jedem Jahr. Sie ist aus meiner Sicht das ideale Forum für Information und Gedankenaustausch zu den aktuellen Themen der Bauphysik.“ Und mit dieser Meinung steht er nicht allein: Mit 540 Teilnehmern, zu-

meist Ingenieure und Architekten aus Planungs- und Sachverständigenbüros, Bauaufsichtsbehörden und ausführenden Unternehmen, war die Veranstaltung im Congress Center Düsseldorf mehr als ausgebucht.

Kompetente Referenten berichteten über aktuelle Themen aus den Bereichen der Bauakustik, der thermischen Bauphysik sowie der technischen Gebäudeausrüstung. Beiträge zu relevanten DIN-Normen und der Bauphysik-Messtechnik vervollständigten das Tagungsprogramm. Ein wichtiger Punkt waren auch Informationen zum aktuellen Planungsstand der En-

ergieeinsparverordnung EnEV 2012 – und zugleich nicht unumstritten: „Die Energieeinsparverordnung ist natürlich sinnvoll und notwendig. Die Belange und der Schutz der Umwelt und des Klimas sind unbestritten. Zugleich ist die EnEV in weiten Teilen auch vollkommen wirklichkeitsfremd“, sagte Heinrich Bökamp. „Wir brauchen keine Leuchtturmprojekte, die in Wirklichkeit keiner stemmen kann. Stattdessen wären viele kleine Schritte sinnvoller. Die EnEV 2012 muss anspruchsvoll sein, zugleich aber auch umsetzbar.“

Fortsetzung: Seite 6

BLICK ÜBER DEN TELLERRAND

Deutsch-niederländischer Ingenieur-Workshop

„Wenn man den Blick hebt, sieht man keine Grenzen“, lautet ein japanisches Sprichwort. Der Blick über den Tellerrand hat bei den Mitgliedern der IK-Bau NRW gute Tradition. Als Weiterführung der sehr erfolgreichen deutsch-niederländischen Ingenieurfrühstücke, die gemeinsam mit dem Generalkonsulat der Niederlande angeboten wurden, trafen sich 80 Ingenieure aus den Niederlanden, aus NRW und aus Niedersachsen zu einem ersten ganztägigen Workshop auf Gut Havichhorst in Handorf bei Münster.

Das Thema der Veranstaltung, die von NRW.International, der Außenwirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen, sowie NGlobal, dem niedersächsischen Pendant, unterstützt wurde, lautete „SICHERES BAUEN“. Die Referenten stellten Fachthemen sowie ‚best practices‘ vor. Nach einem Plenum am Vormittag, diskutierten die Teilnehmer nachmittags in kleineren Gesprächsrunden die Themen Bauphysik, Technische Ausrüstungen und Recht mit

Fortsetzung von Seite 4

mit Experten und anderen Engagierten selber weiter ausbauen können. Weitere Informationen unter www.ik-baunrw.de.

Die Vertreterversammlung beschloss den Haushalt für 2011, den Schatzmeister Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich dem Gremium erläutern hatte.

Der Beschluss, nicht wie sonst in Düsseldorf oder Essen zu tagen, sondern in die Region zu fahren, hat sich für die Kammer und für die Tagungsmitglieder als erfolgreiches Modell erwiesen. Auch die Fachleute vor Ort konnten sich präsentieren: Dr.-Ing. Roland Blumenthal von den Metallwerken Gebr. Kemper in Olpe referierte über „Moderne Trinkwasserverteilung in Gebäuden“.



Netzwerken pur: Ingenieure aus NRW, Niedersachsen und den Niederlanden trafen sich beim Workshop in der Nähe von Münster.

Beiträgen aus den Niederlanden und Deutschland.

Die grenzüberschreitende Veranstaltung bot Ingenieurinnen und Ingenieuren eine Plattform und die Möglichkeit, sich über den Nachbarmarkt zu informieren. Im Vordergrund stand dabei der Erfahrungsaustausch und die Förderung von Netzwerkkontakten.

Den Auftakt machte Dipl.-Ing. Bert Würz mit seinem Vortrag zum Thema „Konstruktive Sicherheit in den Niederlanden – Lernen von Schäden“, in dem er die Besonderheiten beim Bauen und bei der Bauabnahme in den Niederlanden vorstellte. Anschließend sprachen zunächst Dipl.-Ing. Hans-Ull-

Fortsetzung von Seite 5

rich Kammeyer, Präsident der IK Niedersachsen, und anschließend Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der IK-Bau-NRW zu genau demselben Thema „Sicherheit von Bauwerken – Vereinbart! Und gesichert?“ jeweils mit dem Schwerpunkt auf regionalen Besonderheiten. Dies ermöglichte den direkten Vergleich zwischen den Ländern. Dabei wurden nicht nur Unterschiede deutlich, sondern auch die Ähnlichkeit mancher Probleme. Etwa dann, wenn es um die fehlende Transparenz bei Vergabeverfahren geht. Und natürlich darum, dass das billigste Angebot nicht das Wirtschaftlichste ist.

Den Auftakt machte Dipl.-Ing. Bert Würz mit seinem Vortrag zum Thema „Konstruktive Sicherheit in den Niederlanden – Lernen von Schäden“, in dem er die Besonderheiten beim Bauen und bei der Bauabnahme in den Niederlanden vorstellte. Anschließend sprachen zunächst Dipl.-Ing. Hans-Ull-

rich Kammeyer, Präsident der IK Niedersachsen, und anschließend Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der IK-Bau-NRW zu genau demselben Thema „Sicherheit von Bauwerken – Vereinbart! Und gesichert?“ jeweils mit dem Schwerpunkt auf regionalen Besonderheiten. Dies ermöglichte den direkten Vergleich zwischen den Ländern. Dabei wurden nicht nur Unterschiede deutlich, sondern auch die Ähnlichkeit mancher Probleme. Etwa dann, wenn es um die fehlende Transparenz bei Vergabeverfahren geht. Und natürlich darum, dass das billigste Angebot nicht das Wirtschaftlichste ist.

„Neue Standards allein schaffen noch keinen Klimawandel. Der menschliche Faktor ist entscheidend. Und das bedeutet: Wir brauchen das Engagement und das Wissen von Bauingenieuren und Architekten.“

Die Tagung wurde durch eine Fachausstellung ergänzt, bei der Hersteller und Anbieter von speziellen Bauteilen, Verfahren und Systemen sowie Software- und Beratungsunternehmen den Teilnehmern ihre Produkte und Dienstleistungen im Bereich des Schall-, Wärme- und Feuchteschutzes vorstellten.

REGENBOGENSCHULE KEMPEN

Nachwuchsingenieure planen in der Turnhalle

Hier sind die Kleinsten ganz groß: Die Kinder der Klassen 3a und 4a der Regenbogenschule in Kempen planen und gestalten derzeit die Eichendorffstraße direkt vor ihrer Schule neu. Und das ganz konkret. Denn das Projekt „Kinderwege in der Stadt“ der Ingenieurkammer-Bau NRW bezieht die Kinder offiziell in die Stadtplanung ein. 2012, nach dem geplanten Kanalbau in der Eichendorffstraße, soll diese auf Basis der Planungen der Kinder erneuert werden, kündigte Tiefbauamtsleiter Torsten Schröder bei der Auftaktveranstaltung in der Turnhalle der Grundschule an. Um die Kinder auf ihre Aufgabe als Verkehrsplaner vorzubereiten,

erläuterten Ingenieure der Kammer den Jungen und Mädchen zunächst die Möglichkeiten, die Planer bei ihrer Arbeit haben. Im zweiten Teil wurde es dann praktisch: Mit Stoppuhren und 50 Matchbox-Autos überprüften die Nachwuchsingenieure beispielsweise die Auswirkungen verschiedener Ampeltaktungen, maßen Verkehrsräume mithilfe maßstabsgerechter Holzklötzchen aus und gewichtete Gefahrenzonen.

Die Ingenieurkammer hat als Organisator bereits einige Erfahrung mit diesem Arbeitsmodell. In Essen hatte sie das Projekt „Kinderwege in der Stadt“ schon einmal gemeinsam mit Real- und Grundschulern umgesetzt – damals wa-

ren 50 bis 60 Prozent der Vorschläge in die Planung eingeflossen. Die Dritt- und Viertklässler der Regenbogenschule jedenfalls waren begeistert und stürzten sich nach den einführenden Worten auf ihre Planungsarbeit.

Besonders gespannt auf das Ergebnis der Arbeit ist jetzt Bürgermeister Volker Rübo. Für Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp setzt das Projekt an der richtigen Stelle an: „Besonders gefällt mir, dass hier die eigentlichen Experten zu Wort kommen. Nämlich die Schulkinder, die die Eichendorffstraße täglich zu den verkehrsintensivsten Zeiten nutzen.“

Georg Wiemann, der das Projekt federführend von seiten der Kammer betreut, hat die Erfahrung gemacht, dass von Kindern und Jugendlichen sehr komplexe Lösungen eingebracht werden. Bei den ersten Planungsbildern zeigte sich aber schnell, dass auch der Kreativität der Nachwuchsingenieure am Ende wahrscheinlich der städtische Haushalt einen Riegel vorschieben wird: Gleich neunmal hatten die Jungplaner in den ersten Entwürfen Helikopter-Landplätze eingezeichnet.



Motivierte Nachwuchsingenieure in ihrem Planungsbüro in der Turnhalle.

EXPERTEN IM DIALOG

Sachverständigen-Forum 2010 in Bonn

Richter, Rechtsanwälte und Sachverständige trafen sich am 26. Oktober – mittlerweile bereits zum fünften Mal – zum interdisziplinären Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Über 200 Teilnehmer folgten der Einladung der Kammer und trafen sich in diesem Jahr im Hotel Caesar in Bonn, das mit seinem unmittelbaren Anschluss an das Forschungszentrum des Max-Planck-Instituts einen angenehmen Rahmen bot.

Im Fokus der diesjährigen Veranstaltung stand der gerichtliche Beweisbeschluss. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp unterstrich in seiner

Begrüßung, wie bedeutsam die Formulierung eines Beweisbeschlusses für das Gerichtsverfahren sei, um zu einer rechts- und sachrichtigen Urteilsfindung zu kommen. Dies bestätigte Dr. Brigitte Mandt, Staatssekretärin des Justizministeriums NRW, die die Initiatoren der Veranstaltung darin bestärkte, die verschiedenen Berufsgruppen in derartigen Foren zusammenzubringen. Noch immer passiere es viel zu häufig, dass sich die am Gerichtsverfahren Beteiligten bereits sprachlich nicht verstünden und so allzu oft schlicht aneinander vorbei redeten. Die hohe Qualität von

Ausbildung und praktischer Erfahrung der einzelnen Berufsgruppen bilde die Grundlage für alle Beteiligten auch im Bereich der Rechtsprechung. Für das reibungslose „Funktionieren“ eines Rechtsstreites sei es dazu jedoch unabdingbar, so Dr. Mandt, ein grundlegendes Verständnis für die jeweils anderen Berufsgruppen zu entwickeln; dies gelte im besonderen Maße für Juristen und Ingenieure und dies würde durch solche Foren ganz wesentlich unterstützt.

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 7

Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner führte durch die anschließenden Impulsvorträge. Den Vortragsauftakt gab Dipl.-Ing. Dieter Robers aus Essen/Südlohn, der den Beweisbeschluss aus seiner Sicht und Erfahrung als öbuv Sachverständiger darstellte. Schon der Titel seines Vortrages und die anknüpfenden Ausführungen machten deutlich, dass die Kluft zwischen „Wunsch und Wirklichkeit“ bei der Formulierung von Beweisbeschlüssen den Sachverständigen oft in große Bedrängnis bringt. Unklare Fragestellungen, Rechtsfragen und Ausforschungsfragen seien das tägliche Brot der Sachverständigen. Sein Fazit: Die Beurteilung eines technischen Sachverhaltes bedingt klare und widerspruchsfreie Vorgaben für den Sachverständigen, auf die er sein Gutachten gründen kann.

Aus der gerichtlichen Praxis berichtete Dr. iur. Mark Seibel, Richter am Landgericht in Siegen. Er nahm insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Gericht und Sachverständigem in seinen Fokus. Gerichte wie Sachverständige müssten sich ihrer Verantwort-

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

18. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 26.10.2010

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 wurde geändert. U.a. erfolgte eine textliche Anpassung infolge der Ablösung der VStättVO durch die SBauVO. Des Weiteren wurden Gebührentatbestände geändert. Die Verordnung ist nach ihrer Verkündung am 11.11.2010 in Kraft getreten.

[GV. NRW. 2010 S.544](#)

Allgemeiner Hinweis:

Die aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter wie auch die Ministerialblätter stehen im Internet unter www.recht.nrw.de kostenfrei zur Verfügung.



Richter, Rechtsanwälte und Sachverständige trafen sich zum Sachverständigen-Forum.

und ihrer Zuständigkeit in einem Zivilrechtsstreit bewusst sein. Großen Zuspruch erhielt Dr. Seibel zu seinen Ausführungen, dass die Richterschaft viel zu selten die Möglichkeiten nutze, sich ein eigenes Bild „von dem Streitgegenstand vor Ort“ zu machen und qualifizierte Sachverständige frühzeitig einzubinden. Gleichwohl bat er um Verständnis, dass dies zum überwiegenden Teil schlicht an der Auslastung vor allem der erstinstanzlichen Gerichte liege. Die Sachverständigen ermutigte er nachdrücklich, alle gebotenen Mittel auszuschöpfen, um eine handhabbare Ausgangssituation für die Gutachtenerstellung zu erwirken. Da der Sachverständige durch das Gericht „geleitet“ werden solle, müsse dieses sich auch qualifiziert den Nachfragen der Sachverständigen stellen und zur Klärung offener oder unklarer Fragen auch zur Verfügung stehen.

Die Sicht des Rechtsanwaltes zum gerichtlichen Beweisbeschluss stellte

abschließend RA Dr. Christian Klöver aus Münster dar. Auch er unterstrich, wie schon sein Vorredner, die Bedeutung der Einbindung der Sachverständigen im Zuge der Vorbereitung, Durchführung aber auch der Vermeidung eines Rechtsstreits. Die Sachverständigen seien unverzichtbare technische Berater für die juristischen Parteienvertreter wie auch für die Gerichte.

Die anschließende intensive Diskussion machte die Resonanz auf das Thema und die Vorträge deutlich. Nicht alle Punkte und Aspekte konnten aufgegriffen und abschließend ausdiskutiert werden und so wurden die Gespräche beim abschließenden Imbiss noch intensiv fortgeführt und vertieft.

Bei Fragen zum Sachverständigenwesen oder für Anregungen wenden Sie sich bitte an Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis (Telefon 0211 13067-129, E-Mail abratis@ikbaunrw.de) in der Geschäftsstelle.

Programm 2011 der Ingenieurakademie West ab Mitte Dezember im Internet

Ab Mitte Dezember steht allen Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW, aber auch alle anderen Interessenten, das neue Jahresprogramm 2011 der Ingenieurakademie West im Internet unter www.ikbaunrw.de zur Einsichtnahme offen. Anmeldungen sind ab diesem Zeitpunkt möglich.

Das Programm wird darüber hinaus in gedruckter Fassung im Januar 2011

allen Mitgliedern und Interessierten zugesandt. Der Vorstand der Ingenieurakademie hofft, dass dieses Programm rege Zustimmung findet und lädt alle ein, das umfangreiche Angebot intensiv zu nutzen. Anregungen und konstruktive Kritik sind willkommen – vor allem Anregungen, die sich auf Themenauswahl und Themenangebot beziehen.

BAUTECHNISCHES SEMINAR NRW

Ingenieurkammer ist Mitveranstalter

Das vom damals leitenden Ministerialrat Dipl.-Ing. D. Eschenfelder initiierte und zusammen mit der Vereinigung der Prüfengeure NRW organisierte Bautechnische Seminar NRW fand von Anfang an großen Zuspruch. Aktuelle Mitteilungen der obersten Bauaufsicht und Vorträge aus Forschung, Wissenschaft sowie der Prüfpraxis der Sachverständigen animieren Jahr für Jahr fast 300 Teilnehmer, an den seit 1991 regelmäßig angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen.

Seit 2002 sind der Verband Beratender Ingenieure NRW und nun auch die Ingenieurkammer-Bau NRW Mitveranstalter dieses direkten Gedankenaustauschs zwischen der obersten Bauaufsicht und den unteren Bauaufsichten



Wichtige Plattform für den Austausch: Das Bautechnische Seminar NRW.

sowie den Prüfengeuren und saSV für die Prüfung der Standsicherheit.

Zunehmender Personalmangel veranlasste die oberste Bauaufsicht, im Herbst 2006 einen Appell an die Prüfengeure/saSV zu richten, sich noch stärker zu engagieren, damit die herausragende Qualität dieses über die Landesgrenzen hinaus geschätzten Forums auf jeden Fall erhalten bleibt. Die oberste Bauaufsicht erläutert die Entwicklungen der Eurocodes und die im Vorgriff darauf eingeführten Nationalen Normen, insbesondere auch die jeweils gültigen Normen des DIN und den Stand der aktuellen Produktentwicklungsrichtlinie. Anlässlich der novellierten Energieeinsparverordnung 2009 überreichte das Ministerium für Bauen und Verkehr NRW den Tagungsteilnehmern einen Sonderdruck in Form einer nichtamtlichen Lesefassung und erläuterte die wesentlichen Änderungen gegenüber der Ausgabe 2007.

Die völlig neuen Nachweisverfahren für die Bemessung der Bauteile sowie die jetzt maßgebenden Anwendungsregeln für Bauprodukte und Bausätze bieten Stoff in Fülle für Erläuterungen

und Klärungen. Ein Schwerpunkt der Seminare sind außerdem die Vorträge aus Wissenschaft und Forschung. Entwicklungen aufzeigen und kritisch begleiten trifft das besondere Interesse der obersten Bauaufsicht und der saSV. Schon immer war die Ingenieurkammer-Bau NRW durch die an dem Bautechnischen Seminar teilnehmenden saSV vertreten. Nun tritt sie auch als Mitveranstalter auf. Dieser Schritt ist im Hinblick auf die der Ingenieurkammer-Bau NRW übertragenen Anerkennung von staatlichen Sachverständigen nach der Landesbauordnung richtig. Damit hat die Ingenieurkammer-Bau NRW nunmehr bessere Möglichkeiten, die Interessen ihrer Mitglieder bei der inhaltlichen Ausrichtung des jeweiligen Veranstaltungsprogramms einzubringen. Ohnehin zeichnet sich die Tendenz ab, dass die oberste Bauaufsicht NRW den Baukammern zunehmend mehr Aufgaben überträgt. Der Schlußschluss zwischen der obersten Bauaufsicht und der Ingenieurkammer-Bau NRW wird also immer wichtiger.

Dipl.-Ing. Josef Dumsch

LEHRGANG EINMALIG IN DEUTSCHLAND

Akademie: Bauwerksprüfung im Hochbau

Die Ingenieurakademie-West e.V. bietet erstmalig und bundesweit einmalig ein neu geschaffenes Seminar zu gezielter Weiterbildung für Bauwerksprüfer im Hochbau an. Das Seminar endet mit einem Wissenstest und der Erlangung eines Zertifikates.

Das dreitägige Seminar steht unter der Leitung von Prof. Dr.-Ing. Martin Mertens, Beratender Ingenieur, Hochschule Bochum, und beinhaltet die aktuellen rechtlichen und technischen Regelungen, theoretische Inhalte zu

Konstruktionen und Schadensursachen, organisatorische, kalkulatorische und Sicherheitsfragen. Ein Tag ist unterschiedlichsten praktischen Übungen und einem Wissenstest vorbehalten.

In Deutschland kommen ungezählte Bauwerke aus dem Hochbau in die Jahre. Ihre Standsicherheit und Verkehrssicherheit ist für Leib und Leben der Bevölkerung Grundvoraussetzung. Die Katastrophe von Bad Reichenhall hat gezeigt, dass eine regelmäßige

kompetente Kontrolle von Hochbauten unerlässlich ist. Eine themenzentrierte, umfassende Weiterbildung für die Bauwerksprüfung im Hochbau verschafft qualifizierten Ingenieurinnen und Ingenieuren den notwendigen und entscheidenden Wissensvorsprung und nicht zuletzt einen Marktvorteil.

Zielgruppe: Ingenieurinnen und Ingenieure aus Ingenieurbüros oder aus öffentlichen Verwaltungen (Hoch-

Fortsetzung: Seite 11

AKTUELLES RECHTSURTEIL

Nachträge nicht Teil des Kostenanschlags

1. BGH-Urteil zur Frage der Nachträge als Bestandteil des Kostenanschlags

Der BGH hat in seinem Urteil vom 05.08.2010 (AZ: VII ZR 14/09) zu § 10 Abs. 2 Nr. 2 HOAI (alte Fassung) bezüglich der Nachträge, die nach der Vergabe an einen Bauunternehmer entstehen, klargestellt, dass diese Nachträge nicht zu den anrechenbaren Kosten für die Leistungsphasen 5-7 des § 15 Abs. 2 HOAI im Kostenanschlag einbezogen werden dürfen, sondern erst in der Kostenfeststellung.

Der Kostenanschlag ist keineswegs auf den Zeitpunkt „vor Baubeginn“ fixiert, sondern wird definiert als die Summe aller Angebote, zunächst ohne Nachträge. Der BGH hat ferner ausdrücklich betont, dass dem Planer ein Zusatzhonorar zusteht, wenn er im Zusammenhang mit Nachträgen erneute Grundleistungen erbringen muss. Dies ist z. B. der Fall, wenn er bei Planungs- oder Vergabeaufgaben Nachtragsangebote einholen, werten und eine Entscheidungsempfehlung geben soll.

Nach dem Urteil des BGH kann jetzt für jede Nachtragsbearbeitung ein Zusatzhonorar anfallen, das heißt der Planer muss die Nachträge nicht kostenlos (bisher als Bestandteil des Grundleistungshonorars) erbringen. Die Nachträge, die der Planer nach der Vergabe, also bei einem veränderten Planungsstand, bearbeiten muss, sind als anrechenbare Kosten allein bei der Kostenfeststellung zu berücksichtigen.

2. Haftung des (Zweit-)Planers für Haftungsfehler des (Erst-)Planers gemäß Urteil OLG- Karlsruhe vom 09.03.2010 (IBR-online) – noch nicht rechtskräftig (AZ: 19 U 100/09)

Das OLG Karlsruhe hat sich zu der Frage geäußert, inwiefern ein mit der Vollarchitektur beauftragter Zweitarchitekt für Baumängel haften muss, die auf Planungsfehler des gekündigten (Erst-)

Architekten zurückzuführen sind. Hier ging es um Kosten von ca. 122.000,00 € Schaden beim Bauherrn durch Feuchtigkeiterscheinungen und Schimmelbildung bei einem Wintergartenanbau. Im konkreten Fall hatte der Erstarchitekt es unterlassen, im Detailplan eine Außenisolierung der Stahlträger vorzusehen. Der Zweitarchitekt, ebenfalls mit der Vollarchitektur beauftragt, muss im Rahmen der Ausführungsplanung die Pläne des zuvor beauftragten Architekten besonders intensiv überprüfen, sofern er sich diese planerisch zu eigen machen will.

Wenn er dabei einen Fehler des Erstarchitekten übersieht und diesen nicht korrigiert, kann er sich nicht erfolgreich vor Gericht damit verteidigen, dass dieses ein Fehler des Erstarchitekten gewesen sei. Das OLG Karlsruhe stellt fest, dass der Bauherr im Verhältnis zum Zweitarchitekten nicht die Obliegenheit hat, dem Zweitarchitekten mangelfreie Pläne zur Verfügung zu stellen. Vielmehr haftet der Zweitarchitekt Vollarchitektur auch in vollem Umfang.

3. Die Errichtung einer Solaranlage ist eine genehmigungspflichtige Sondernutzung gemäß Beschluss des OVG-Münster vom 20.09.2010, Aktenzeichen VII b 985/2010 - unanfechtbar

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster hat inzwischen für viel Aufregung bei Eigentümern von Photovoltaikanlagen gesorgt. Das OVG vertritt die Auffassung, dass es einer Baugenehmigung für eine Photovoltaikanlage bedarf, wenn die Errichtung dieser Anlage auf einem Gebäude zu einer Nutzungsänderung des Gebäudes führt.

Der Antragsteller hatte auf dem von ihm angemieteten Dach der Reithalle eines Landwirts eine Solaranlage angebracht, um den erzeugten Strom gegen ein monatliches Entgelt von 4.000,00 € in das Netz

eines Energieversorgers einzuspeisen. Die Bauaufsichtsbehörde hat ihm diese Nutzung untersagt im Rahmen der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Das OVG Münster hat die Auffassung der Bauaufsichtsbehörde bestätigt und dies wie folgt begründet:

Grundsätzlich sei zwar die Errichtung der Solarenergieanlage an oder auf Gebäuden für sich gesehen nach der Bauordnung des Landes NRW nicht baugenehmigungspflichtig. Der Gesetzgeber habe derartige bauliche Maßnahmen aber nur unter der Voraussetzung von der Genehmigungspflicht freigestellt, dass die Solarenergieanlage der Nutzung des Gebäudes diene. Keiner Genehmigung bedürftigen deshalb beispielsweise Solarenergieanlagen für den Eigenbedarf eines Wohnhauses oder eines Betriebsgebäudes. Wird die Solarenergieanlage jedoch ohne einen Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes gewerblich betrieben, seien baurechtlich relevante Gefahren in Betracht zu ziehen, die einen Bedarf an präventiver Kontrolle durch die Bauaufsichtsbehörde auslösten.

Das NRW-Bauministerium und auch die Energieagentur NRW haben diese Entscheidung bereits kommentiert. Nach ihrer Auffassung hat die Entscheidung des OVG Münster keine Auswirkung für die Eigentümer von privat genutzten Solaranlagen. Diese Solaranlagen seien schon aufgrund der baulichen Möglichkeiten um ein Vielfaches kleiner als die Anlage, die Gegenstand des OVG-Beschlusses war.

Das NRW-Bauministerium geht weiter davon aus, dass derartige Anlagen vollständig oder überwiegend Energie für den Eigenbedarf produzieren, dass somit keine Nutzungsänderung vorliegt und daher auch keine Baugenehmigung erforderlich ist. Das OVG

Fortsetzung: nächste Seite

VERSORGUNGSWERK

Wichtige Frist: Höhere Rentenansprüche durch Aufstockung Ihrer Beiträge

Alle Mitglieder des Versorgungswerks haben auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, durch freiwillige Zusatzzahlungen ihren Rentenanspruch zu erhöhen. **Die Frist hierfür ist der 30.12.2010.** Eine Zuzahlung erhöht nicht nur Ihre spätere Altersrente, sondern auch Ihre Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente und die der Hinterbliebenenversorgung für Ihre Angehörigen.

Ausgleich möglicher Versorgungslücken: Durch das Alterseinkünftegesetz hat sich die steuerliche Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen verbessert. Die als Sonder-

ausgaben anerkannten Einzahlungen zum Versorgungswerk werden nicht mehr durch Beiträge an private Versicherungen eingeschränkt. Die daraus resultierende Steuerersparnis kann dafür eingesetzt werden, durch zusätzliche Beiträge zusätzliche Versorgungsansprüche aufzubauen, um im Rentenalter eine Versorgungslücke zu vermeiden.

Zur steuerlichen Absetzbarkeit: Freischaffend tätige Mitglieder des Versorgungswerks können in diesem Jahr 70% der geleisteten Versorgungsabgaben – unter Beachtung der Höchstgrenzen – als Vorsorgeaufwendungen / Sonderaufwendungen steuerlich geltend machen.

Das Gleiche gilt auch für Mitglieder im Angestelltenverhältnis. Allerdings werden hier die von Angestellten geltend gemachten 70% der geleisteten Versorgungsabgaben um den gezahlten Arbeitgeberanteil gemindert.

Wichtige Frist: 30. Dezember 2010 (letzter Buchungstag)

Die zusätzlichen freiwilligen Abgaben für das laufende Jahr können nur berücksichtigt werden, sofern sie bis zum 30. Dezember 2010 auf eines unserer Konten eingehen und soweit dadurch die Höchstabgabe nicht überschritten wird. Diese sind:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf (BLZ 300 606 01)
Konto-Nr. 000 252 8320
Westdeutsche Landesbank Düsseldorf (BLZ 300 500 00)
Konto-Nr. 400 1319

Fortsetzung von Seite 9

bau-/Ingenieurämter/Bau- und Liegenschaftsbetriebe u.a.), Beratende Ingenieure, staatlich anerkannte Sachverständige für Standsicherheit (Prüfingenieure)

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes Hochschulstudium im Bauingenieurwesen, mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich Konstruktiver Ingenieurbau oder Bauwerksprüfung

1. Termin: 4.-6. Mai 2011

2. Termin: 14.-16. September 2011

Teilnahmegebühr (inkl. Mittagessen):
€ 800 Mitglieder der IK-Bau NRW
€ 1.000 Nichtmitglieder

22 Zeiteinheiten werden als Fortbildungsverpflichtung von der Ingenieurkammer-Bau NRW anerkannt.

Veranstaltungsort: Hochschule Bochum

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.ikbaurnw.de. Anmeldung bei Stephanie Hentsch, Telefon 0211 13067-126, E-Mail hentsch@ikbaurnw.de.

Fortsetzung von Seite 10

Münster hat in seinem Beschluss ferner festgestellt, dass auch das Vermarkten von Energie eine gewerbliche Tätigkeit ist. Wird ein landwirtschaftliches Gebäude in seiner Nutzung geändert, bedarf diese Nutzungsänderung in Gewerbe einer Baugenehmigung.

Mit einem Erlass von 2009 hat das Bauministerium NRW bereits klargestellt, dass Solaranlagen nur dann genehmigungsfrei sind, wenn sie nicht zur Nutzungsänderung eines Gebäudes führen. Damit soll laut Ministerium das ausufernde Aufstellen von Solaranlagen im Außenbereich von Bauernhöfen eingedämmt werden. Die Planer, die künftig Anträge zur Genehmigung von Photovoltaikanlagen z. B. auf Schulge-

Weitere Informationen zu diesem Sachverhalt entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.vw-aknrw.de, Rubrik: aktuell.

bäuden, Feuerwehrhäusern und ähnlich großen Gebäuden stellen, müssen also das Thema Nutzungsänderung im Blick haben. Sie müssen ferner die baurechtlich relevanten Gefahren in Betracht ziehen, die sich im Falle von Brand, Sturm etc. aus den Anlagen ergeben können. Dieses Haftungsrisiko ist auch im Rahmen der Berechnung des Honorars zu berücksichtigen. Den Planern solcher Anlagen sei auch empfohlen, sich wegen der Deckung mit ihrer Haftpflichtversicherung im Vorfeld eines Vertragschlusses abzustimmen.

*Friederike v. Wiese-Ellermann
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Bau und Architektenrecht*

GEBURTSTAGE

DEZEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

| | | | |
|----------|--|----------|---|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Elisabeth Feldhaus Dipl.-Ing. Karl-Theo Reinhart, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Matthias Bohnen Dipl.-Ing. Walter Horsch Dipl.-Ing. Detlef Köhler, ÖbVI Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Meyer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Werner Fiedler Dipl.-Ing. Dieter Hahn Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Tarlowski Dipl.-Ing. Karl-Ludwig Köhren Dipl.-Ing. Heinz Eurskens Dipl.-Ing. Alfred Kistemann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Josef Wegener Dipl.-Ing. Franz-Josef Bangel Dipl.-Ing. Klaus Esser, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Helmut van Exel Dipl.-Ing. Werner Wiebringhaus Dipl.-Ing. Thomas Linn, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Paul Hirschberg | | Dipl.-Ing. Friedhelm Hummel Dipl.-Ing. Rudolf Schaffrath, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Friedel Birkenhauer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jochen Uhlenberg, Beratender Ingenieur Ing. Dieter Kranen |
| | | 75 Jahre | Dipl.-Ing. Erich Waaser, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Ernst Waaser, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Helmut Bohle, Beratender Ingenieur Ing. Rolf Homann Dipl.-Ing. Karl-Heinz Horstmann Dipl.-Ing. Adam Frohn, B.E./Univ.Poona Chandi Nihalani, Beratender Ingenieur |
| | | 80 Jahre | Dipl.-Ing. Heinz Schrage, Beratender Ingenieur |
| | | 81 Jahre | Dr.-Ing. Hans Walter, Beratender Ingenieur |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. Eberhard David Dipl.-Ing. Rolf Reinicke, ÖbVI | 82 Jahre | Dipl.-Ing. Heinrich Renninghoff |
| | | 84 Jahre | Dipl.-Ing. Werner Henzen |
| 70 Jahre | Assessor Dipl.-Ing. Dieter Exius, Beratender Ingenieur, ÖbVI Dipl.-Ing. Heinrich Mühlen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. (YU) Davorin Martinko, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Rolf Dieter Bauerochse, Beratender Ingenieur | 85 Jahre | Dipl.-Ing. Karl-Illo Mols, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Otto Kremer, Beratender Ingenieur |
| | | 87 Jahre | Dipl.-Ing. Heinz Filies |
| | | 88 Jahre | Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, ÖbVI Dipl.-Ing. Georg Klöcker, Beratender Ingenieur |

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu folgenden Zeiten an:

Dr. Wolfgang Appold
Telefon: 0211 130 67-148
Fax: 0211 130 67-150

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt
montags bis freitags 9.00 -18.00 Uhr
Telefon: 0228 65 35 50
Fax: 0228 63 23 72

RA'in Friederike von Wiese-
Ellermann
montags bis freitags 8.30 -12.30 Uhr
und 14.00 -18.00 Uhr
Telefon: 0521 8 20 92
Fax: 0521 8 41 99

Amtliche Mitteilungen

Neufassung der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (SVO IK-Bau NRW) vom 09.11.2010

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer 3. Sitzung am 05.11.2010 wie folgt beschlossen:

Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (SVO IK-Bau NRW) vom 09.11.2010

Vorbemerkung: Mit dem maskulinen Genus ist jeweils die feminine und die maskuline Form gemeint.

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Ingenieurkammer-Bau bestellt und vereidigt gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 8 BauKaG NRW auf Antrag Sachverständige i. S. v. § 36 GewO für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen eine besondere Glaubwürdigkeit zukommt.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellungsurkunde.
- (5) Die öffentliche Bestellung ist nicht auf den Bezirk der Ingenieurkammer-Bau beschränkt.

§ 3 Bestellungs voraussetzungen

- (1) Ein Sachverständiger ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Die Sachgebiete und die Bestellungs voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Ingenieurkammer-Bau bestimmt.
- (2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn
 - a) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,
 - b) er das 30. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Stellung des vollständigen Antrages auf erstmalige Bestellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - c) keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung bestehen,
 - d) er eine angemessene Berufspraxis, erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse (besondere Sachkunde) und praktische Erfahrung auf dem angestrebten Bestellsungsgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist,
 - e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
 - f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,
 - h) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt,
 - i) er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
 - j) er schriftlich die Kenntnis der Sachverständigenordnung und der Verfahrensordnung für die Bestellung von Sachverständigen der Ingenieurkammer-Bau und seine Bereitschaft erklärt hat, sich einer Prüfung gemäß Verfahrensordnung zu unterziehen und die Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu

übernehmen.

- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchstabe g) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
 - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistung gem. § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann,
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 3a Bestellungsvoraussetzungen für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36a Abs. 1 und 2 GewO.
- (2) Darüber hinaus ist § 3 Abs. 2, 3 anwendbar.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer-Bau endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Sachverständigenkommission unter Beachtung der Verfahrensordnung. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Ingenieurkammer-Bau Referenzen einholen, sich von dem Antragsteller/der Antragstellerin erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4a Örtliche Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer-Bau bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragsteller mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 GewO.

§ 5 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident der Ingenieurkammer-Bau oder sein Vertreter an ihn die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“, und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder sein Vertreter die Worte vorspricht: „Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“ und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich bekräftige es“.
- (4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden

Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.

- (5) Die Vereidigung durch die Ingenieurkammer-Bau ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung und § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau händigt dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis, Bestellsurkunde und Rundstempel bleiben Eigentum der Ingenieurkammer-Bau.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

Die Ingenieurkammer-Bau macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Deutschen Ingenieurblatt bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Ingenieurkammer-Bau oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von der Ingenieurkammer-Bau herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von der Ingenieurkammer-Bau herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung seines Auftrages strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).
- (5) Insbesondere darf der Sachverständige nicht
- a) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten,
 - b) Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, erwerben oder zum Erwerb vermitteln, es sei denn, er wird nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dazu veranlasst,
 - c) sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
 - d) eine Sanierung oder Regulierung planen, leiten oder durchführen, wenn er zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, es sei denn, das Gutachten ist zuvor abgeschlossen und durch die Übernahme der Leistungen werden seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht in Frage gestellt.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.
- (4) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisung auf seinem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrages verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrages ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

- (1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Er hat sich in der Regel an den von den zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständigen Kammern herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und an sonstigen Kammervorschriften zu orientieren.
- (2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. Schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihrem Rundstempel versehen werden.
- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er darauf in seinem Gutachten oder in seiner schriftlichen Äußerung hinweisen.
- (4) Angestellte Sachverständige (§ 3 Abs. 3) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21 Abs. 1 und 2), die im Namen oder für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 12 einzuhalten.
- (5) Das Ergebnis eines mündlich außergerichtlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich festzuhalten.

§ 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Ingenieurkammer-Bau NRW öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für“ zu führen und – soweit technisch möglich und zumutbar – seinen Rundstempel zu verwenden.
- (2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, Bestellsurkunde oder Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen. Der vollständige Bestellungstenor darf jedoch auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen geführt werden (vgl. § 12 Abs. 1).

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des Auftraggebers und seine Anschrift,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrages,
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisausweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.
- (3) Werden Dokumente gem. Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar

gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen.
- (2) Der Sachverständige muss eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und aufrechterhalten. Für die Haftpflichtversicherung gilt § 19 Abs. 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) i. d. F. vom 30.06.2009 (GV.NRW. 2009, S.423) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Versicherung als durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen ist.

§ 15 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, hinreichend fortzubilden. Näheres regelt die Fort- und Weiterbildungsordnung der Kammer. Auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Ingenieurkammer-Bau NRW, die nicht Mitglied der Kammer sind, finden die Regelungen der Fort- und Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 17 Haupt- und Zweigniederlassung

(aufgehoben)

§ 18 Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

§ 19 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Ingenieurkammer-Bau unverzüglich anzuzeigen:

- 1) die Änderung seiner nach § 4 Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit begründende Niederlassung und die Änderung seines Wohnsitzes,
- 2) als Sachverständiger die Einrichtung und die Änderung einer Niederlassung,
- 3) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis,
- 4) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger,
- 5) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels,
- 6) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung,
- 7) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- 8) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen,
- 9) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 20 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss,
- 10) die Beendigung der Haftpflichtversicherung (§ 14 Abs. 2).

§ 20 Auskunftsspflicht; Überlassung von Unterlagen

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer-Bau die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer-Bau die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§13) in deren Räumen vorzulegen und auf angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

- (1) Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige darf Gutachten und sonstige Leistungen als Angehöriger von Zusammenschlüssen von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in jeder Rechtsform erbringen, wenn gewährleistet ist, dass er seine Sachverständigenleistungen weisungsfrei, unabhängig, unparteiisch und persönlich erbringt.
- (2) Mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen darf sich der öffentlich bestellte Sachverständige nur zusammenschließen, wenn der Zusammenschluss mit dem Ansehen und den Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen vereinbar ist. Er hat dann sicherzustellen, dass die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen die Pflichten aus dieser Sachverständigenordnung einhalten; insbesondere muss gewährleistet sein, dass der Auftraggeber nicht über den Status (bestellt, anerkannt, nicht bestellt, zertifiziert u. ähnliches) der einzelnen Sachverständigen in einer Sozietät irreführt werden kann.
- (3) Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass bei einem Zusammenschluss nach Abs. 1 oder 2, an dem er beteiligt ist,
 - a) § 11 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden;
 - b) Unternehmensbezeichnungen und Firmierungen nur dann auf die öffentliche Bestellung Bezug nehmen, wenn die Gesellschafter oder Mitglieder mehrheitlich öffentlich bestellte Sachverständige sind.
- (4) Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird, wenn die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung**§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung**

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 - a) der Sachverständige gegenüber der Ingenieurkammer-Bau erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,
 - b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,
 - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft,
 - d) der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat,
 - e) die Ingenieurkammer-Bau die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die Ingenieurkammer-Bau kann in dem Fall des Abs. 1 Buchstabe d) auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine einmalige, in der Regel auf drei Jahre befristete Verlängerung der öffentlichen Bestellung zulassen.
- (3) Die Ingenieurkammer-Bau macht das Erlöschen der Bestellung öffentlich bekannt.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Ingenieurkammer-Bau Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Bestellung durch andere Institutionen

- (1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik für Sachgebiete, für die die Ingenieurkammer-Bau zuständig ist, bestellt worden sind, können auf Antrag durch die Ingenieurkammer-Bau bestellt und vereidigt werden, sofern sie die Bestellungsvoraussetzungen erfüllen und zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind.
- (2) Die erforderlichen Nachweise und das Prüfverfahren werden in der Verfahrensordnung geregelt.
- (3) Doppelbestellungen für das gleiche Sachgebiet bei verschiedenen Kammern sind ausgeschlossen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Ingenieurblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sachverständigenordnung vom 10.01.1996 i.d.F. vom 19.11.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 09. November 2010.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Neufassung der Verfahrensordnung für die Bestellung von Sachverständigen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (VBestSV IK-Bau NRW) vom 09.11.2010

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer 3. Sitzung am 05.11.2010 wie folgt beschlossen:

Verfahrensordnung für die Bestellung von Sachverständigen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (VBestSV IK-Bau NRW) vom 09.11.2010

Vorbemerkung: Mit dem maskulinen Genus ist jeweils die feminine und die maskuline Form gemeint.

§ 1

- (1) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Ausschuss für das Sachverständigenwesen eine Sachverständigenkommission. Die Sachverständigenkommission besteht aus 12 Kommissionsmitgliedern, davon 7 ordentliche Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder, die öffentlich bestellt und vereidigt sein oder über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Berufung der Kommissionsmitglieder beginnt mit Beschlussfassung des Vorstandes. Sie endet mit Ablauf des fünften Jahres, das auf den Zeitpunkt der Berufung folgt. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung erlischt mit Vollendung des 71. Lebensjahres.
- (3) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied, welches am längsten als solches berufen ist, an dessen Stelle nach. Kommen mehrere Ersatzmitglieder in Betracht, so ist die Entscheidung über das aufrückende Mitglied innerhalb der Kommission einvernehmlich herzustellen. Ist keine einvernehmliche Einigung möglich, so entscheiden die ordentlichen Mitglieder über das nachrückende Ersatzmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Vertretung.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Ausschuss für das Sachverständigenwesen mit jeweils 2/3 Mehrheit ein Mitglied der Sachverständigenkommission abberufen.
- (5) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit der Sachverständigenkommission die Mitglieder der Fachgremien allgemein. Absatz 2 gilt sinngemäß, wobei Ausnahmen im Einzelfall zulässig sind.
- (6) Stellt ein Mitglied der Sachverständigenkommission selbst einen Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung bei der Ingenieurkammer-Bau, so ruhen die Rechte und Pflichten als Kommissionsmitglied bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag.
- (7) Die Sachverständigenkommission benennt die Mitglieder der Fachgremien, die jeweils die besondere Sachkunde und fachliche Eignung der Antragsteller beurteilen. Dabei kann die Sachverständigenkommission auch auf Fachgre-

miumsmitglieder anderer Bestellskörperschaften zurückgreifen.

§ 2

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen einzureichen:

1. Antrag mit Angabe des gewünschten Bestellsgebietes,
2. Lebenslauf mit Lichtbild,
3. Originale oder amtlich beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse,
4. Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit unter Darlegung der besonderen Sachkunde,
5. Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden, nicht älter als drei Monate,
6. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
7. in der Regel fünf Gutachten neueren Datums sowie eine Objektliste aller in den letzten drei Jahren vor Antragstellung gefertigten Gutachten; soweit vorliegend, sind die fachlichen Bestellsvoraussetzungen maßgeblich,
8. Namen und Anschriften von mindestens fünf Auskunftspersonen, die bereit sind, über die persönliche und fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft zu geben,
9. Erklärung, dass der Antragsteller über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
10. Erklärung, dass eine Bestellung auf demselben Sachgebiet durch andere Institutionen
 - weder besteht noch beantragt ist,
 - nicht abgelehnt wurde,
 - nicht zurückgenommen wurde oder erloschen ist (mit Ausnahme eigener Niederlegung durch den Antragsteller),
11. Nachweis, dass der Anstellungsvertrag eines in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Antragstellers den Erfordernissen des § 3 der Sachverständigenordnung nicht entgegensteht,
12. Nachweis über die Zahlung der Gebühren,
13. Nachweis über die Haftpflichtversicherung gem. § 14 Abs. 2 der Sachverständigenordnung (SVO IK-Bau NRW).

§ 3

- (1) Der Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen ist an die Geschäftsstelle zu richten. Diese sichtet die Antragsunterlagen, prüft auf Vollständigkeit und leitet sie an die Sachverständigenkommission weiter.
- (2) Die Sachverständigenkommission entscheidet aufgrund der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers, ob und in welcher Zusammensetzung ein Fachgremium tagen soll und übergibt diesem die Antragsunterlagen.
- (3) Das Fachgremium hat die Aufgabe, im Rahmen des Bestellsverfahrens die besondere Sachkunde und fachliche Eignung von Sachverständigen auf dem Sachgebiet, für das der Antragsteller die öffentliche Bestellung beantragt hat, zu begutachten. Das Fachgremium bildet seine Meinung aufgrund der vorgelegten Unterlagen und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung, die unter Aufsicht zu fertigen ist, und/oder eines Fachgesprächs und teilt sie in der Regel innerhalb von drei Monaten der Sachverständigenkommission mit.
- (4) Das Fachgremium tagt mindestens in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Bei der Begutachtung soll das Fachgremium die vorliegenden fachlichen Bestellsvoraussetzungen berücksichtigen. Das jeweilige Fachgremium legt die vom Antragsteller zu lösenden Aufgaben fest.
- (5) Hält ein Mitglied des Fachgremiums sich für befähigt, so hat die Sachverständigenkommission ein geeignetes anderes Mitglied zu bestimmen.
- (6) Zur Sitzung des Fachgremiums ist der Antragsteller rechtzeitig schriftlich einzuladen. Die Einladung enthält die Zusammensetzung des Fachgremiums mit Namen und Anschriften sowie Angaben über Ort, Zeit und Ablauf des Verfahrens mit Angabe zugelassener Hilfsmittel.
- (7) Gegen die Zusammensetzung des Fachgremiums kann der Antragsteller innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung schriftlich mit Begründung Einspruch einlegen.
- (8) Bei begründetem Einspruch, z. B. Befähigung eines Mitgliedes des Fachgremiums, bestimmt die Sachverständigenkommission hierfür ein geeignetes anderes Mitglied.
- (9) Die neue Zusammensetzung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Einem erneuten Einspruch kann nur bei besonders schwerwiegenden Gründen stattgegeben werden.
- (10) Einsprüche seitens des Antragstellers begründen eine Verlängerung der Bearbeitungsfristen.
- (11) Zur Vorbereitung der Entscheidung durch den Vorstand spricht sich die Sachverständigenkommission mit einfacher Mehrheit der beteiligten Mitglieder dahin aus, ob sie die besondere Sachkunde sowie die persönliche Eignung als

gegeben ansieht oder verneint. Die Ergebnisse und Gründe werden in einer von dem Vorsitzenden der Sachverständigenkommission oder seinem Stellvertreter unterzeichneten Niederschrift festgehalten.

§ 4

Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Sachverständigenkommission nach Maßgabe der SVO der IK-Bau NRW. Die Sachverständigenkommission kann auch Auflagen vorsehen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Der Vorstand, die Mitglieder der Sachverständigenkommission und die der Fachgremien haben über alle ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6

Die Ingenieurkammer-Bau erhebt vom Antragsteller Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.

§ 7

Die Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Ingenieurblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 10.01.1996 i.d.F. vom 19.11.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 09. November 2010.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

**Prüfungsordnung
zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der
Standsicherheit durch die Ingenieurkammer-Bau NRW
(PrüfOsaSVSt)**

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer 3. Sitzung am 05.11.2010 wie folgt beschlossen:

**Prüfungsordnung
zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der
Standsicherheit durch die Ingenieurkammer-Bau NRW
(PrüfOsaSVSt)**

Aufgrund des § 10 Absatz 3 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2009 (GV.NRW.S.713) erlässt die Ingenieurkammer-Bau NRW folgende Prüfungsordnung:

**§ 1
Nachweise**

(1) Folgende Nachweise müssen der Ingenieurkammer-Bau NRW vorliegen:

1. ein schriftlicher Antrag mit Angabe der beantragten Fachrichtung(en) gemäß § 8 Absatz 1 SV-VO sowie der Mitgliedsnummer der Ingenieurkammer-Bau NRW oder einer Ingenieurkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, wenn es in dem Land der Hauptwohnung, des Geschäftssitzes oder des Beschäfti-

gungsortes der antragstellenden Person ein vergleichbares Anerkennungsverfahren im Sinne des § 4 Absatz 1 SV-VO nicht gibt und sie die weiteren Anforderungen nach der SV-VO erfüllt,

2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
3. eine beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung; von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn die Zeugnisse der Kammer bereits vorliegen,
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
5. eine Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 3 Absatz 4 SV-VO nicht vorliegen,
6. die in den Absätzen 2 und 4 aufgeführten Nachweise über die fachlichen Voraussetzungen (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 9 SV-VO),
7. ein Nachweis über die Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Sinne des § 3 Absatz 5 SV-VO,
8. die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 SV-VO,
9. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW). Vorschusszahlungen sind vorgesehen.

Zur Einleitung des Verfahrens sind die Nachweise nach den Nummern 1 bis 6 durch die antragstellende Person spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres einzureichen.

- (2) Zum Nachweis der besonderen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 SV-VO ist der Besuch eines von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen durchgeführten oder eines inhaltlich gleichwertigen Seminars nachzuweisen. Satz 1 gilt nicht für die Regelungen der §§ 12 bis 55 BauO NRW.
- (3) Zum Nachweis der besonderen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummern 4 und 5 SV-VO sind folgende Bestimmungen maßgeblich:
 Zur Erfüllung von § 9 Absatz 1 Nummer 4 SV-VO gilt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Standsicherheitsnachweise für statisch-konstruktiv überdurchschnittlich schwierige oder sehr schwierige Bauwerke (Bauwerkklasse 4 und 5 gemäß Anlage 3 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)) in der beantragten Fachrichtung angefertigt haben muss.
 Zur Erfüllung von § 9 Absatz 1 Nummer 5 SV-VO gilt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen muss, dass sie oder er in der beantragten Fachrichtung über einen überdurchschnittlichen Wissensstand auf dem Gebiet der Baustatik, insbesondere im Hinblick auf die dort verwendeten Methoden der Statik und der Stabilität der Tragwerke sowie auf dem Gebiet des (konstruktiven) Brandschutzes verfügt. Auch sind besondere praktische Erfahrungen hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung von Ingenieurbauwerken nachzuweisen. Nach zuweisen sind auch Erfahrungen in der Bearbeitung wie zum Beispiel von Flächentragwerken, vorgespannten Konstruktionen, Verbundbauten, schwingungsanfälligen Bauwerken sowie der Geotechnik. Erforderlich sind auch Kenntnisse der Materialtechnologie.
- (4) Unter Beachtung von Absatz 3 sind als Nachweis der besonderen Voraussetzungen einzureichen:
 1. ein fachlicher Werdegang mit übersichtlicher Darstellung der wichtigsten bisher bearbeiteten und ausgeführten Bauvorhaben, gegliedert nach beantragten Fachrichtungen, in der für jedes Bauvorhaben folgende Angaben enthalten sein müssen:
 - der Ort des Bauvorhabens,

- die Bauherrin oder der Bauherr,
 - eine Baubeschreibung,
 - die Zeit der Bearbeitung und Ausführung,
 - die Ausführungsart,
 - die eindeutige Herausstellung von Art und Umfang der Eigenleistung, z. B. Vorberechnung, Ausführungsberechnung, Planerstellung, Planprüfung nach Konstruktionsanleitung,
 - die Stelle oder Personen, die die vorgelegten bautechnischen Unterlagen geprüft hat/haben. Der Prüfbericht ist grundsätzlich beizufügen,
2. aus der unter Nr. 1. dieses Absatzes aufgeführten Objektliste für jede beantragte Fachrichtung zwei statisch-konstruktiv schwierige und ausgeführte Bauvorhaben aus unterschiedlichen Bereichen gemäß Absatz 5, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner bearbeitet worden sind. Hierzu sind für jedes Bauvorhaben beizufügen:
- ein ausführlicher Erläuterungsbericht mit Angabe des statischen Systems,
 - die wichtigsten Auszüge aus der statischen Berechnung, die die Rechenansätze und die Ergebnisse enthalten müssen, sowie Positionspläne und Ausführungszeichnungen.
- (5) Hinsichtlich des Nachweises der Bearbeitung von überdurchschnittlich schwierigen oder sehr schwierigen Bauwerken der beantragten Fachrichtung gilt folgende Regelung:
1. Für die Fachrichtung **Massivbau** müssen Bauvorhaben aus mindestens zwei der nachfolgend genannten Bereiche 1 bis 5 vorgelegt werden. Der ausschließliche Nachweis von Bauvorhaben aus den Bereichen 4 und 5 führt nicht zu einer Anerkennung.

Bereich 1: Verkehrsbauten
Bereich 2: Bauwerke der Energie-, Versorgungs- und Entsorgungstechnik
Bereich 3: Bauwerke für Industrie- und Produktionsanlagen
Bereich 4: Verwaltungs- und Dienstleistungsbauten
Bereich 5: Wohnungsbauten.
 2. Für die Fachrichtung **Metallbau** müssen Bauvorhaben aus mindestens zwei der nachfolgend genannten Bereiche 1 bis 7 vorgelegt werden. Der ausschließliche Nachweis von Bauvorhaben aus den Bereichen 5 bis 7 führt nicht zu einer Anerkennung.

Bereich 1: Stahlhoch- und Industriebau (inkl. Kranbahnen)
Bereich 2: Brückenbau
Bereich 3: Behälter, Silos, Tankbauwerke, Rohrleitungen
Bereich 4: Stahlschornsteine und Maste
Bereich 5: dünnwandige Stahlkonstruktionen
Bereich 6: Leichtmetallbau (Aluminium)
Bereich 7: Traggerüstbau
 3. Für die Fachrichtung **Holzbau** sind Bauvorhaben aus allen Bereichen nachzuweisen.
- (6) Für den Nachweis der Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen gelten Absatz 4 Nr. 1. und Absatz 5 sinngemäß.

- (7) Die technische Bauleitung im Sinne einer praktischen Baustellenerfahrung im statisch-konstruktiven Bereich wird nachgewiesen durch detaillierte und nachvollziehbare Bescheinigungen von Auftraggeberinnen oder Auftraggebern. Der Nachweis kann für zeitlich getrennte Abschnitte geführt werden.

§ 2 Prüfungsverfahren

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau NRW prüft das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen.
- (2) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 SV-VO wird durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachgewiesen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Prüfung. Die Prüfung besteht nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann der Ingenieurkammer-Bau NRW in begründeten Fällen empfehlen, dass bei quantitativ oder qualitativ unzureichenden Unterlagen die Antragstellerin oder der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist Unterlagen nachzureichen hat. Über eine Fristverlängerung entscheidet die Ingenieurkammer-Bau NRW nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beschließt der Prüfungsausschuss die Zulassung zur Prüfung, ist das Prüfungsverfahren innerhalb von sechs Jahren ab Zulassung abzuschließen. Andernfalls ist der Antrag auf Anerkennung durch die Ingenieurkammer-Bau NRW abzulehnen.

§ 3 Schriftliche Prüfung

- (1) Die zur Prüfung zugelassene Antragstellerin oder der zur Prüfung zugelassene Antragsteller (Prüfling) wird von der Ingenieurkammer-Bau NRW mit einer Frist von vier Wochen zum Termin für die schriftliche Prüfung geladen.
- (2) Die Prüflinge haben sich vor der schriftlichen Prüfung auszuweisen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bereitet die schriftliche Prüfung in fachlicher Hinsicht vor. Er formuliert die Aufgaben, die vornehmlich aus der Praxis kommen sollen.
- (4) Unter Aufsicht ist eine schriftliche Prüfung anzufertigen, die für eine Fachrichtung verschiedene Aufgaben mit einer Gesamtbearbeitungszeit von 150 Minuten umfasst; bei gleichzeitiger Beantragung von weiteren Fachrichtungen werden dem Kandidaten weitere Aufgaben je zusätzlicher Fachrichtung gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede weitere Fachrichtung 75 Minuten. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil A:

Aufgaben zur Statik und Konstruktion, Bauphysik sowie allgemeine Fragen zu baurechtlichen Vorschriften,

Teil B:

Bemessungs- und Konstruktionsaufgaben in den beantragten Fachrichtungen.

Die Aufgaben sollen sich schwerpunktmäßig mit folgenden Themen befassen:

1. Standsicherheit der Tragwerke,
2. Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,

3. Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,
4. Plausibilität der Lastannahmen,
5. technische Vorschriften in der Bauordnung, aufgrund der Bauordnung und in sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
6. konstruktiver Brandschutz.

Der Prüfungsausschuss trifft aus diesen Aufgabenfeldern eine angemessene Auswahl. Für die Bearbeitung des Teils A sind Hilfsmittel nicht zugelassen. Für die Bearbeitung des Teils B sind folgende Hilfsmittel zugelassen: Fachliteratur, Vorschriften, persönliche Aufzeichnungen und ein Taschenrechner. EDV-gestützte Rechenprogramme und sonstige Software dürfen nicht verwendet werden.

- (6) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufes der schriftlichen Prüfung kann das aufsichtsführende Mitglied des Prüfungsausschusses:
 1. die Bearbeitungszeit angemessen verlängern,
 2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute schriftliche Prüfung anordnen oder ermöglichen.

Ein Prüfling kann die Störung einer Prüfung nicht mehr geltend machen, wenn seit ihrem Eintritt mehr als ein Monat verstrichen ist.

- (7) Hat sich der Prüfling vor dem schriftlichen Prüfungstermin schriftlich entschuldigt abgemeldet, so ist kein Prüfungsversuch angefallen.

§ 4

Begutachtung der schriftlichen Prüfung

- (1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss nach Beratung fest.
- (2) Erreicht der Prüfling mindestens 50 Prozent der Punkte in jedem der Prüfungsteile der schriftlichen Prüfung, so lädt der Prüfungsausschuss ihn zu einer mündlichen Prüfung ein.
- (3) Erreicht der Prüfling mindestens 60 Prozent der Punkte in jedem der Prüfungsteile der schriftlichen Prüfung, kann der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit beschließen, dass auf die mündliche Prüfung verzichtet wird.
- (4) Erreicht der Prüfling nicht die erforderliche Prozentzahl von 50 Prozent der Punkte in jedem der Prüfungsteile, so ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden.

§ 5

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über das erforderliche Wissen gemäß § 9 SV-VO verfügt. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung auf der Grundlage der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Prüflinge haben sich vor der mündlichen Prüfung auszuweisen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss in der Zusammensetzung gemäß § 11 Abs. 2 SV-VO abzu legen.
- (4) Die Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten je Prüfling nicht unterschreiten und in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Dem Prüfling wird die Einladung zur mündlichen Prüfung unter Angabe der Bewertung der schriftlichen Prüfung

mindestens vier Wochen vorab mitgeteilt. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

- (6) Zu einer mündlichen Prüfung können auch mehrere Prüflinge geladen werden. Auf Antrag findet diese als Einzelprüfung statt.
- (7) Bei der Beschlussfassung sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

§ 6

Nichtbestehen der Prüfung in besonderen Fällen

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung:
 1. die schriftliche Prüfung nicht oder nicht fristgerecht abliefern,
 2. zum Termin für die mündliche Prüfung nicht erscheint.
- (2) Entschuldigungsgründe müssen unverzüglich gegenüber der Ingenieurkammer-Bau NRW geltend gemacht werden.
- (3) Macht sich ein Prüfling eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, kann die aufsichtsführende Person ihn von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 7

Niederschrift über den Prüfungshergang

- (1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift mit folgenden Inhalten anzufertigen:
 1. Ort und Tag der Prüfung
 2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
 3. Namen und Anwesenheit der Prüflinge
 4. Bewertung der schriftlichen Prüfungen
 5. die Prüfungsthemen in der mündlichen Prüfung und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
 6. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Eignung (§ 10 Absatz 2 SV-VO).
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Niederschrift stellt zugleich die Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 SV-VO dar.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens zu dem nächsten von der Ingenieurkammer-Bau NRW angebotenen Termin zulässig.
- (2) Erreicht ein Prüfling in einem oder beiden Prüfungsteilen der schriftlichen Prüfung nicht die erforderliche Prozentzahl von 50 Prozent der Punkte oder besteht er die mündliche Prüfung nicht, so kann er Wiederholungsprüfungen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 SV-VO beantragen. Besteht er nach der zweiten Wiederholung die Prüfung nicht, so ist die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger durch die Ingenieurkammer-Bau NRW abzulehnen.
- (3) Hat der Prüfling in einem oder beiden Prüfungsteilen der schriftlichen Prüfung mindestens 60 Prozent der mög-

lichen Punkte erreicht, kann der Prüfungsausschuss ihn von der Wiederholung dieser Prüfungsteile befreien.

§ 9

Abschluss des Prüfungsverfahrens

- (1) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Eignung teilt die Ingenieurkammer-Bau NRW der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit (§ 10 Absatz 2 SV-VO). Die Entscheidung über die Anerkennung (§ 10 Absatz 1 SV-VO) bleibt davon unberührt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist auf Antrag nach Erhalt der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Prüfungsergebnisses bei der Ingenieurkammer-Bau NRW zu stellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben - AZ X A 3 – 925.11 - vom 15.11.2010.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 16.11.2010.

Düsseldorf, 16.11.2010

Präsident
Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Prüfungsordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes durch die Ingenieurkammer-Bau NRW (PrüfOsaSVBr)

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer 3. Sitzung am 05.11.2010 wie folgt beschlossen:

Prüfungsordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes durch die Ingenieurkammer-Bau NRW (PrüfOsaSVBr)

Aufgrund des § 14 Absatz 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2009 (GV.NRW.S.713) erlässt die Ingenieurkammer-Bau NRW folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Nachweise

- (1) Folgende Nachweise müssen der Ingenieurkammer-Bau NRW vorliegen:

1. ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Mitgliedsnummer der Ingenieurkammer-Bau NRW oder einer Ingenieurkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, wenn es in dem Land der Hauptwohnung, des Geschäftssitzes oder des Beschäftigungsortes der antragstellenden Person ein vergleichbares Anerkennungsverfahren im Sinne des § 4 Absatz 1 SV-VO nicht gibt und sie die weiteren Anforderungen nach der SV-VO erfüllt,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
3. eine beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung; von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn die Zeugnisse der Kammer bereits vorliegen,
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
5. eine Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 3 Abs. 4 SV-VO nicht vorliegen,
6. die in Absatz 2 aufgeführten Nachweise über die fachlichen Voraussetzungen (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 13 Nummer 1 SV-VO),
7. die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 13 Nummern 2 bis 6 SV-VO,
8. ein Nachweis über die Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Sinne des § 3 Absatz 5 SV-VO,
9. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW). Vorschusszahlungen sind vorgesehen.

Zur Einleitung des Verfahrens sind die Nachweise nach den Nummern 1 bis 6 durch die antragstellende Person spätestens bis zum 31. März eines Kalenderjahres einzureichen.

(2) Als Nachweise über die besonderen Voraussetzungen sind alternativ die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen:

1. bei einer Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen:
 - eine Objektliste, in der die wichtigsten der in den letzten fünf Jahren aufgestellten Brandschutzkonzepte aufgeführt sind. Dazu sind für jedes Bauvorhaben Ort des Bauvorhabens, Bauherrin oder Bauherr zu benennen,
 - mindestens drei anspruchsvolle Brandschutzkonzepte zu unterschiedlichen Sonderbauten aus der vorgenannten Objektliste einschließlich der erforderlichen Planunterlagen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller selbst angefertigt worden sind.

Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Brandschutzkonzepte unter Leitung einer anderen Person erstellt, so hat diese schriftlich darzulegen, welche wesentlichen Aufgaben die Antragstellerin oder der Antragsteller wahrgenommen hat.

 - eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller das jeweilige Bauvorhaben während der Ausführungsphase verantwortlich betreut hat,
2. bei einer Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Prüfung und Überwachung von baulichen Anlagen:
 - eine Objektliste, in der die wichtigsten der in den letzten fünf Jahren geprüften Brandschutzkonzepte aufgeführt sind. Dazu sind für jedes Bauvorhaben Ort des Bauvorhabens, Bauherrin oder Bauherr zu benennen,

- mindestens drei anspruchsvolle Brandschutzkonzepte zu unterschiedlichen Sonderbauten aus der vorgenannten Objektliste einschließlich der Prüfberichte sowie der geprüften Brandschutzkonzepte und Planunterlagen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geprüft worden sind.

Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Brandschutzkonzepte unter Leitung einer anderen Person geprüft, so hat diese schriftlich darzulegen, welche wesentlichen Aufgaben die Antragstellerin oder der Antragsteller wahrgenommen hat. Hat sie oder er die Brandschutzkonzepte als Angehörige oder Angehöriger einer Behörde geprüft, kann alternativ dazu eine Bescheinigung der das Bauvorhaben genehmigenden Behörde vorgelegt werden, aus der der Umfang der konkret zu benennenden prüfenden Leistungen hervorgeht.

- eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller das jeweilige Bauvorhaben verantwortlich überwacht hat.

In den Objektlisten müssen Bauvorhaben enthalten sein, die bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 54 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 BauO NRW sind.

§ 2 Prüfungsverfahren

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau NRW prüft das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen.
- (2) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 13 Nummern 2 bis 6 SV-VO wird durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachgewiesen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Prüfung. Die Prüfung besteht nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann der Ingenieurkammer-Bau NRW in begründeten Fällen empfehlen, dass bei quantitativ oder qualitativ unzureichenden Unterlagen die Antragstellerin oder der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist Unterlagen nachzureichen hat. Über eine Fristverlängerung entscheidet die Ingenieurkammer-Bau NRW nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beschließt der Prüfungsausschuss die Zulassung zur Prüfung, ist das Prüfungsverfahren innerhalb von sechs Jahren ab Zulassung abzuschließen. Andernfalls ist der Antrag auf Anerkennung durch die Ingenieurkammer-Bau NRW abzulehnen.

§ 3 Schriftliche Prüfung

- (1) Die zur Prüfung zugelassene Antragstellerin oder der zur Prüfung zugelassene Antragsteller (Prüfling) wird von der Ingenieurkammer-Bau NRW mit einer Frist von vier Wochen zum Termin für die schriftliche Prüfung geladen.
- (2) Die Prüflinge haben sich vor der schriftlichen Prüfung auszuweisen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bereitet die schriftliche Prüfung in fachlicher Hinsicht vor. Er formuliert die Aufgaben, die vornehmlich aus der Praxis kommen sollen. Entsprechend der Bedeutung der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren müssen die Aufgaben anspruchsvoll sein.
- (4) Unter Aufsicht ist eine schriftliche Prüfung über vier Zeitstunden anzufertigen. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

- (5) Die schriftliche Prüfung besteht aus Fragen und Aufgaben gemäß der in § 13 Nr. 2 bis 6 SV-VO genannten Bereiche. Der Prüfungsausschuss trifft aus diesen Gebieten eine angemessene Auswahl. Die maximal erreichbare Punktzahl in der schriftlichen Prüfung sowie die Punktzahl der Einzelaufgaben werden den Prüflingen mitgeteilt.
- (6) Für die Bearbeitung sind Hilfsmittel zugelassen, jedoch keine Kommunikationsgeräte.
- (7) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufes der schriftlichen Prüfung kann das aufsichtsführende Mitglied des Prüfungsausschusses:
 1. die Bearbeitungszeit angemessen verlängern,
 2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute schriftliche Prüfung anordnen oder ermöglichen.

Ein Prüfling kann die Störung einer Prüfung nicht mehr geltend machen, wenn seit ihrem Eintritt mehr als ein Monat verstrichen ist.

- (8) Hat sich der Prüfling vor dem schriftlichen Prüfungstermin schriftlich entschuldigt abgemeldet, so ist kein Prüfungsversuch angefallen.

§ 4

Begutachtung der schriftlichen Prüfung

- (1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss nach Beratung fest.
- (2) Erreicht der Prüfling mindestens 60 Prozent der Punkte in der schriftlichen Prüfung, so lädt der Prüfungsausschuss ihn zu einer mündlichen Prüfung ein.
- (3) Erreicht der Prüfling mindestens 70 Prozent der Punkte in der schriftlichen Prüfung, kann der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit beschließen, dass auf die mündliche Prüfung verzichtet wird.
- (4) Erreicht der Prüfling nicht die erforderliche Prozentzahl von 60 Prozent der Punkte in der schriftlichen Prüfung, so ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden.

§ 5

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen gemäß § 13 SV-VO verfügt.
- (2) Die Prüflinge haben sich vor der mündlichen Prüfung auszuweisen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss in der Zusammensetzung gemäß § 15 Absatz 2 SV-VO abzulegen.
- (4) Die Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Dem Prüfling wird die Einladung zur mündlichen Prüfung unter Angabe der Bewertung der schriftlichen Prüfung mindestens vier Wochen vorab mitgeteilt. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- (6) Zu einer mündlichen Prüfung können auch mehrere Prüflinge geladen werden. Auf Antrag findet diese als

Einzelprüfung statt.

- (7) Bei der Beschlussfassung sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

§ 6

Nichtbestehen der Prüfung in besonderen Fällen

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung:
1. die schriftliche Prüfung nicht oder nicht fristgerecht abliefern, oder
 2. zum Termin für die mündliche Prüfung nicht erscheint.
- (2) Entschuldigungsgründe müssen unverzüglich gegenüber der Ingenieurkammer-Bau NRW geltend gemacht werden.
- (3) Macht sich ein Prüfling eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, kann die aufsichtsführende Person ihn von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 7

Niederschrift über den Prüfungshergang

- (1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift mit folgenden Inhalten anzufertigen:
1. Ort und Tag der Prüfung
 2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
 3. Namen und Anwesenheit der Prüflinge
 4. Bewertung der schriftlichen Prüfungen
 5. die Prüfungsthemen in der mündlichen Prüfung und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
 6. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Eignung (§ 14 Absatz 2 SV-VO).
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Niederschrift stellt zugleich die Bescheinigung nach § 13 Satz 2 SV-VO dar.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens zu dem nächsten von der Ingenieurkammer-Bau NRW angebotenen Termin zulässig.
- (2) Erreicht ein Prüfling in der schriftlichen Prüfung nicht die erforderliche Prozentzahl von 60 Prozent der Punkte oder besteht er die mündliche Prüfung nicht, so kann er Wiederholungsprüfungen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 SV-VO beantragen.
Besteht er nach der zweiten Wiederholung die Prüfung nicht, so ist die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger durch die Ingenieurkammer-Bau NRW abzulehnen.
- (3) Wird eine mündliche Prüfung für nicht bestanden erklärt, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Wiederholung der schriftlichen Prüfung befreien, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht worden sind.

§ 9

Abschluss des Prüfungsverfahrens

- (1) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Eignung teilt die Ingenieurkammer-Bau NRW der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit (§ 14 Absatz 2 SV-VO).
Die Entscheidung über die Anerkennung (§ 14 Absatz 1 SV-VO) bleibt davon unberührt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist auf Antrag nach Erhalt der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Prüfungsergebnisses bei der Ingenieurkammer-Bau NRW zu stellen.

§ 10

Prüfungstermine

Die Prüfung soll einmal jährlich stattfinden. Bei Bedarf können weitere Prüfungstermine angeboten werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Ingenieurkammer-Bau NRW im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben - AZ X A 3 – 925.11 - vom 15.11.2010.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 16.11.2010.

Düsseldorf, 16.11.2010

Präsident
Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Verfahrensordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz durch die Ingenieurkammer-Bau NRW (VfOsaSVSchW)

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer 3. Sitzung am 05.11.2010 wie folgt beschlossen:

Verfahrensordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz durch die Ingenieurkammer-Bau NRW (VfOsaSVSchW)

Aufgrund des § 21 Absatz 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2009 (GV.NRW.S.713) erlässt die Ingenieurkammer-Bau NRW folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Nachweise

- (1) Folgende Nachweise müssen der Ingenieurkammer-Bau NRW vorliegen:
1. ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Mitgliedsnummer der Ingenieurkammer-Bau NRW oder einer Ingenieurkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, wenn es in dem Land der Hauptwohnung, des Geschäftssitzes oder des Beschäftigungsortes der antragstellenden Person ein vergleichbares Anerkennungsverfahren im Sinne des § 4 Absatz 1 SV-VO nicht gibt und sie die weiteren Anforderungen nach der SV-VO erfüllt,
 2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 3. eine beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung; von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn die Zeugnisse der Kammer bereits vorliegen,
 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 5. eine Erklärung, dass eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Bereich des Schall- und Wärmeschutzes vorliegt,
 6. die in Absatz 2 aufgeführten Nachweise der fachbezogenen Tätigkeit (§ 2 Absatz 2 SV-VO in Verbindung mit §§ 3 und 20 SV-VO)
 7. eine Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 3 Absatz 4 SV-VO nicht vorliegen,
 8. ein Bestätigungsschreiben eines Fortbildungsträgers über die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung nach § 20 Absatz 3 SV-VO.
Wird die Fortbildungsveranstaltung von einem anderen Träger als den zuständigen Kammern durchgeführt, so hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller bei diesem anderen Fortbildungsträger darüber zu vergewissern, dass eine entsprechende Anerkennung besteht,
 9. ein Nachweis über die Unabhängigkeit gemäß § 3 Absatz 5 SV-VO,
 10. die Niederschrift des Anerkennungsausschusses über die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 11. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW). Vorschusszahlungen sind vorgesehen.
- Zur Einleitung des Verfahrens sind die Nachweise nach den Nummern 1 bis 8 durch die antragstellende Person bei der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen einzureichen.
- (2) Der Nachweis über die nach § 20 Absatz 1 und 2 SV-VO erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen wird geführt durch die Vorlage von:
- a) je drei bautechnischen Nachweisen sowohl für den Schallschutz als auch für den Wärmeschutz zu konkret von der Antragstellerin oder dem Antragsteller benannten Bauvorhaben; in einer Objektliste sind dazu
 - Lage und Art des Bauvorhabens und
 - Art und Umfang der erbrachten Leistungenanzugeben,

- b) Planunterlagen zu den unter a) benannten Bauvorhaben, nach denen die Nachweise aufgestellt worden sind.
- (3) Die bautechnischen Nachweise sind entsprechend den rechtlichen Vorschriften auszuführen, welche bis zu drei Jahre vor Antragstellung einschlägig waren.
 - (4) Die bautechnischen Nachweise zum Schall- und Wärmeschutz müssen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller selbst oder unter ihrer oder seiner persönlichen Aufsicht und Verantwortung angefertigt worden sein. Dies muss aus den Unterlagen erkennbar sein.
 - (5) Die Nachweise zum Schallschutz müssen mindestens Angaben enthalten über Gebäude, die von ihrer Art her solchen mit mehr als zwei Wohneinheiten entsprechen und für die umfassende Planungen und Berechnungen erforderlich sind.
 - (6) Die Nachweise zum Wärmeschutz sind nach umfassenden Berechnungsverfahren zu erstellen. Der Energieausweis ist dem jeweiligen Nachweis beizufügen.
 - (7) Wird die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgefordert, weitere Nachweise im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 SV-VO vorzulegen und reichen diese Nachweise nicht aus, die fachliche Eignung zu belegen, kann von ihr oder ihm erneut die Vorlage weiterer Nachweise verlangt werden. Kann der Nachweis der Eignung auch dann noch nicht geführt werden, ist der Antrag abzulehnen. In diesem Fall kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang der Entscheidung der Ingenieurkammer-Bau NRW gestellt werden.

§ 2

Anerkennungsausschüsse

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bestimmt die Zahl der gemäß § 22 SV-VO zu errichtenden Anerkennungsausschüsse und ernennt die in die Ausschüsse zu berufenden Vertreterinnen oder Vertreter der Ingenieurkammer-Bau NRW.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Anerkennungsausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW.
- (2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der Anerkennungsausschüsse vor. Sie nimmt die Anträge entgegen, fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen an und führt eine formelle Vorprüfung durch.
- (3) Die Anerkennungsausschüsse stellen fest, ob die Voraussetzungen gemäß §§ 2, 3 und 20 SV-VO vorliegen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festgestellt wird:
 1. Ort und Tag der Sitzung
 2. Zusammensetzung des Anerkennungsausschusses
 3. Bewertung der eingereichten Unterlagen
 4. Möglichkeit und Art der nachzureichenden Nachweise (§ 2 Absatz 2 Satz 2 SV-VO)
 5. Entscheidung des Anerkennungsausschusses über die Eignung (§ 21 Absatz 2 SV-VO).

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW unverzüglich zuzuleiten.

- (5) Die Anerkennung oder die Ablehnung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachver-

ständiger spricht die Ingenieurkammer-Bau NRW auf der Grundlage der Entscheidung des Anerkennungsausschusses aus.

§ 4 Urkunde und Stempel

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau NRW stellt der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über ihre oder seine Anerkennung als „staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz“ oder „staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz“ aus.
- (2) Die Kammer händigt den staatlich anerkannten Sachverständigen einen Rundstempel aus, der Eigentum der Kammer bleibt und nach Beendigung der Anerkennung unverzüglich zurückzugeben ist.
- (3) Ein etwaiger Verlust von Urkunde oder Stempel ist unverzüglich der Kammer zu melden.
- (4) Die staatlich anerkannten Sachverständigen sind verpflichtet, den Rundstempel ausschließlich im Rahmen der Anfertigung oder Prüfung der Nachweise und der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 23 SV-VO zu verwenden.

§ 5 Ablehnung

Im Fall der Ablehnung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Anerkennungsausschüsse haben gemäß § 84 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Anerkennungsausschüsse haben Anspruch auf Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben - AZ X A 3 - 925.11 - vom 15.11.2010.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 16.11.2010.

Düsseldorf, 16.11.2010

Präsident
Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer 3. Sitzung am 05.11.2010 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

Der Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Tarifstelle 3 wird § 2 Abs. 2 SV-VO ersetzt durch „§ 4 SV-VO“.
2. In der Tarifstelle 3.1 wird § 1 Abs. 2 SV-VO ersetzt durch „§ 4 Abs. 1 SV-VO“.
3. Es wird eine neue Tarifstelle 3.2 eingefügt: „Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 4 Abs. 3 SV-VO 100,00 € bis 200,00 €“.
4. Die bisherigen Tarifstellen 3.2 bis 3.5 werden Tarifstellen 3.3 bis 3.6.

Artikel II:

Die Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 09. November 2010.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Präsident

Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer 3. Sitzung am 05.11.2010 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

Die Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der bisherige § 2 ersetzt durch „§ 3“.
 - b) In Absatz 5 wird der bisherige § 2 Abs. 2 Buchstabe a bis c ersetzt durch „§ 3 Abs. 2 Buchstabe a bis c“.
2. Der bisherige § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Beitrag von 467,00 € ersetzt durch „468,87 €“.
 - b) In Absatz 2 Buchst. a wird der Beitrag von 125,00 € ersetzt durch „125,50 €“.
 - c) In Absatz 2 Buchst. b wird der Beitrag von 467,00 € ersetzt durch „468,87 €“.
 - d) In Absatz 2 Buchst. c wird der Beitrag von 330,00 € ersetzt durch „331,32 €“.
 - e) In Absatz 3 Buchst. a wird der Beitrag von 30,00 € ersetzt durch „30,12 €“.
 - f) In Absatz 3 Buchst. b wird der Beitrag von 60,00 € ersetzt durch „60,24 €“.
 - g) In Absatz 3 Buchst. c wird der Beitrag von 60,00 € ersetzt durch „60,24 €“.
 - h) In Absatz 3 Buchst. d wird der Beitrag von 60,00 € ersetzt durch „60,24 €“.
 - i) In Absatz 3 Buchst. e wird der Beitrag von 30,00 € ersetzt durch „30,12 €“.
 - j) In Absatz 3 Buchst. f wird der Beitrag von 30,00 € ersetzt durch „30,12 €“.
3. Der bisherige § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Beitrag von 35,00 € ersetzt durch „35,14 €“.
 - b) In Absatz 3 wird der bisherige § 2 Abs.1 und Abs. 2 ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 und Abs. 2“.

Artikel II:

Die Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004, zuletzt geändert durch die Vertreterversammlung am 06.11.2009, tritt am **01.01.2011** in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 09. November 2010.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Präsident